

Geschäftsordnung des Turnverein Miltenberg 1862 e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Turnverein Miltenberg 1862 e.V. und regelt Notwendiges. Hierbei wird von vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit ausgegangen.

Die beschriebenen Regelungen beschneiden nicht den Vorstand in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, sondern dienen zur Klarstellung.

Beispiel: In § 9 ist Kostenersatz geregelt. Dass es hierfür Regeln gibt, bedeutet nicht, dass nicht andere, hier nicht aufgeführte Kosten, erstattet werden dürfen.

Zur leichten Lesbarkeit sind im Folgenden alle Ämter und Funktionen im generischen Maskulinum angeführt. Selbstverständlich können alle Ämter und Funktionen von Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität ausgeübt werden.

§1 Geschäftsverteilung des Vorstandes

1. Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
 - a. Grundsätzliche Ausrichtung
 - b. Visionen und Strategien
2. Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Organisation und Funktionsfähigkeit des Vereins
 - c. Ehrungen
 - d. Kontakt zu politischen Vertretern, Meinungsbildnern und zur Presse
3. Zuständigkeit des 2. Vorsitzenden
 - a. Sportbetrieb
 - b. Zusammenarbeit und Zusammenwirken der Abteilungen
 - c. erstes Bindeglied des Vorstandes zu den Abteilungen
 - d. Ausbildungsstand der Übungsleiter und Helfer
 - e. Bindeglied zu Sportverbänden
 - f. Abteilungsordnung
 - g. Datenschutz
4. Zuständigkeit Schatzmeister
 - a. Jahresabschluss
 - b. Steuererklärungen
 - c. Kassenführung und Buchführung
 - d. Geschäftsordnung

- e. Finanzregelungen
 - f. erster Ansprechpartner für die Abteilungen und die Mitglieder in Finanzfragen
5. Zuständigkeit Jugendwart
- a. erster Ansprechpartner in allen Fragen rund um jugendliche Mitglieder
 - b. Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins
 - c. Jugendschutzgesetz
 - d. Jugendordnung
6. Zuständigkeit Schriftführer
- a. Protokollierung von Sitzungen (Vorstand, Vereinsausschuss, Mitgliederversammlung)
 - b. Mitgliederverwaltung inkl. der Meldungen an die Verbände
 - c. erster Ansprechpartner für die Abteilungen und die Mitglieder in Mitgliedsfragen
 - d. Ablagesystem
 - e. Archivierung

§2 Abteilungen

Derzeit unterhält der TVM folgende Abteilungen:

1. Aikido
2. Badminton
3. Geräteturnen männlich
4. Gymnastik
5. Judo
6. Kickboxen
7. Kinderturnen
8. Krafttraining
9. Lauftreff
10. Leichtathletik
11. Leistungsturnen weiblich
12. Mountainbike
13. Nordic Walking
14. Radsport
15. Rhönrad
16. Senkfußriege
17. Tischtennis
18. Volleyball

§3 Vereinsausschuss

1. Zusammensetzung
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Abteilungsleiter
 - c. gewählte Beisitzer

2. Jede natürliche Person hat ein Stimmrecht, auch wenn mehrere Ämter von einer Person ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Nichtteilnahme sind dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
4. Der Abteilungsleiter kann sich bei Verhinderung vertreten lassen. Das Stimmrecht kann vom Vertreter wahrgenommen werden, wenn die Vertretung einem Vorstandsmitglied angekündigt und der Vertreter namentlich benannt wurde.
5. Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Inhalte vertraulich.
8. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
9. Über die Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.
Inhalt dieses Protokolls:
 - a. Datum und Uhrzeit der Versammlung,
 - b. Namensliste der Teilnehmer,
 - c. Besprechungsergebnisse
 - d. Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses,
 - e. auf Verlangen von Teilnehmern abgegebene Erklärungen.
10. Das Sitzungsprotokoll soll innerhalb von vier Wochen erstellt sein und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Jedes ordentliche Mitglied (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Beisitzer) erhält eine Abschrift des Sitzungsprotokolls.

§6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Ausschusssitzungen beratend teil zu nehmen (ohne Stimmrecht).
2. Sie sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§7 Ehrenvorsitzende

1. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen jeweils beratend teil zu nehmen (ohne Stimmrecht).
2. Sie sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011) zurzeit jährlich für
 - Kinder und Jugendliche 33,-- €
 - Erwachsene 55,-- €
 - Familien 115,-- €
2. Änderungen der persönlichen Angaben – insbesondere Namensänderung, Adresse, Bankverbindung – sind unverzüglich dem Schriftführer mitzuteilen.
3. Die Zahlung erfolgt in der Regel unbar und per Einzug. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Der Jugendbeitrag wird berechnet für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Beitrag wird für das Kalenderjahr nach dem 18. Geburtstag auf „Erwachsen“ umgestellt. Auf Antrag kann der Jugendbeitrag bis zum Abschluss der Berufsausbildung verlängert werden.
5. Im Familienbeitrag eingeschlossen sind alle Kinder und Jugendliche gem. der Beschreibung in Punkt 4.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag inkl. des Quartals berechnet, in dem der Eintritt erfolgt.

§9 Kostenersatz

1. Der Verein kann auf Antrag Fahrtkosten für Dienstfahrten erstatten.
Dies sind:
 - Auftragsfahrten und Besorgungsfahrten für den Verein
 - Fahrten zu Auswärtsspielen oder Auswärtsstarts
2. Grundsätzlich nicht erstattet werden Fahrten zum Training und/oder zu Heimspielen/Heimstarts.
Ausnahmen hiervon entscheidet der Schatzmeister.
3. Erstattungsfähig sind bei
 - Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel: der entrichtete Fahrtpreis einschließlich Zuschläge gegen Beleg.
 - Bei Nutzung eines
 - PKW 0,30 € je gefahrenem Kilometer
 - anderen motorisierten Fahrzeug 0,20 € je gefahrenem Kilometer
4. Auf Antrag können Kostenaufwände – inkl. der damit entstehenden Nebenkosten - für den Sportbetrieb erstattet werden, z. B.:
 - Startgebühren und Startgelder

- Kampfrichterausbildung
 - Fortbildungskosten
 - Dazugehörige Fahrten und Übernachtungskosten
5. Alle Kostenaufwände sind vorab mit einem Vorstandsmitglied – pauschal oder im Einzelnen – abzustimmen.

§10 Übungsleiter

1. Der Verein beschäftigt und bezahlt Übungsleiter ausschließlich im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG (Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeit) und bis maximal zu dem darin genannten steuerfreien Höchstbetrag (derzeit € 3.000,00 jährlich).
2. Die Vergütungen für eine durchgeführte Übungsstunde von 60 Min. beträgt:
 - € 10,00 für ausgebildete Übungsleiter mit gültigem Übungsleiterschein, wenn sie das Training eigenständig und eigenverantwortlich leiten.
 - € 8,00 für Übungsleiter ohne formale Qualifikation, wenn sie das Training eigenständig und eigenverantwortlich leiten.
 - bis zu € 4,00 für Helfer, nach Abstimmung mit dem Schatzmeister und Einschätzung durch den Abteilungsleiter.
3. Mit der Zahlung nach 2. sind grundsätzlich alle mit der Durchführung verbundenen Aufwände und Kosten – insbesondere Vorbereitung, Fahrtkosten und Fahrtzeiten zum Training – abgegolten. Ausnahmen hiervon kann jedes Vorstandsmitglied genehmigen.

§11 Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuss beschließt das Inkrafttreten und die Änderungen der Geschäftsordnung.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.10.2023 durch den Vereinsausschuss beschlossen und tritt am 21.10.2023 in Kraft.